



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

76. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Januar 2022

Nummer 3

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
221	18. 1. 2022	Verordnung zur Änderung der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung	44
223	20. 1. 2022	Siebte Verordnung zur Änderung der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung	44
301	20. 1. 2022	Berichtigung der Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit für Streitigkeiten aus den Bereichen der Unternehmenstransaktionen (Mergers & Acquisitions), der Informationstechnologie und Medientechnik sowie der Erneuerbaren Energien	45
600	23. 12. 2021	Zehnte Verordnung zur Änderung der Finanzamtszuständigkeitsverordnung	45
822	11. 1. 2022	Berichtigung der Achtzehnten Satzung zur Änderung der Satzung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen	45

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter des Landes NRW (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land NRW (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

221

**Verordnung zur Änderung
der Corona-Epidemie-Hochschulverordnung****Vom 18. Januar 2022**

Auf Grund des § 82a Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 des Hochschulgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a) eingefügt worden ist, sowie des § 73a Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 des Kunsthochschulgesetzes vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1210a) eingefügt worden ist, verordnet das Ministerium für Kultur und Wissenschaft:

Artikel 1

Die Corona-Epidemie-Hochschulverordnung vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1246) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 3 Satz 1 wird nach der Angabe „8,“ die Angabe „9a,“ eingefügt.
2. In § 6 Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „Gesetz vom 9. November 2021 (GV. NRW. S. 1190)“ durch die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1475)“ ersetzt.
3. In § 7 Absatz 4a Satz 1 werden die Wörter „8. April 2021 (GV. NRW. S. 356), die zuletzt durch Verordnung vom 12. November 2021 (GV. NRW. S. 1180b)“ durch die Wörter „24. November 2021 (GV. NRW. S. 1199c, ber. S. 1384), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. Januar 2022 (GV. NRW. S. 24a)“ ersetzt.
4. In § 8 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 werden nach der Angabe „Absatz 8“ die Angabe „und 8a“ eingefügt und die Wörter „17. August 2021 (GV. NRW. S. 958), die zuletzt durch Verordnung vom 23. November 2021 (GV. NRW. S. 1190)“ durch die Wörter „11. Januar 2022 (GV. NRW. S. 2b), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. Januar 2022 (GV. NRW. S. 24a)“ ersetzt.
5. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a**Regelstudienzeit**

(1) Die individualisierte Regelstudienzeit ist für diejenigen Studierenden, die im Wintersemester 2021/2022 in einen Hochschulstudiengang oder in einen Studiengang, der mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen wird, eingeschrieben sind und soweit sie nicht beurlaubt sind, oder zu einem solchen Studiengang als Zweithörerin oder als Zweithörer nach § 52 Absatz 2 des Hochschulgesetzes oder § 44 Absatz 2 des Kunsthochschulgesetzes zugelassen sind, um ein Semester erhöht. Das Rektorat kann regeln, dass Satz 1 auch für beurlaubte Studierende gilt. Satz 1 gilt nicht

1. für Studierende von Studiengängen der Hochschulen im Sinne des § 81 des Hochschulgesetzes, die nicht nach Maßgabe des § 81 des Hochschulgesetzes bezuschusst werden, sowie
2. für Studierende der Hochschulen im Sinne des § 2 Absatz 3, soweit Regelungen der Hochschule dies bestimmen; zuständig für den Erlass von Regelungen nach Halbsatz 1 ist vorbehaltlich anderer Bestimmungen des Trägers der Hochschule das Rektorat. Satz 1 gilt nicht für Studierende der Kunsthochschulen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Kunsthochschulgesetzes, soweit Regelungen des Rektorates dies bestimmen.

(2) Absatz 1 gilt hinsichtlich Studiengängen, die mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung abgeschlossen werden, nicht, wenn die staatlichen Vorschriften, in denen die generelle Regelstudienzeit dieses Studienganges geregelt ist, für das Wintersemester 2021/2022 bereits eine Erhöhung dieser Regelstudienzeit um ein Semester für die Studierenden oder Zweithörerinnen und Zweithörer im Sinne des Absatzes 1 vorsehen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 18. Januar 2022

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen

Isabel Pfeiffer-Poensgen

– GV. NRW. 2022 S. 44

223

**Siebte Verordnung zur Änderung
der Ordnung des Vorbereitungsdienstes
und der Staatsprüfung****Vom 20. Januar 2022**

Auf Grund des § 7 Absatz 3 Satz 1 und 2 Nummer 4 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308), dessen Satz 1 durch Gesetz vom 26. April 2016 (GV. NRW. S. 208) und dessen Satz 2 Nummer 4 durch Artikel 12 Nummer 2 Buchstabe b des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Schule und Bildung im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium der Finanzen:

Artikel 1

Die Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung vom 10. April 2011 (GV. NRW. S. 218), die zuletzt durch Verordnung vom 16. August 2021 (GV. NRW. S. 1036) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a**Sonderregelung für Einstellungsanträge**

Abweichend von § 4 Absatz 3 können bei Fristen, die sich auf den Einstellungstermin 1. Mai 2022 beziehen, Unterlagen in Einzelfällen auch nach Fristablauf vorgelegt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Verzögerungen wegen des auf Grund der Covid-19-Pandemie eingeschränkten Betriebes von Einrichtungen und Verwaltungen nicht zu vertreten hat. Die fehlenden Unterlagen sind unverzüglich nach Dienstantritt nachzureichen. § 4 Absatz 3 Satz 3 und Satz 4 bleiben unberührt.“

2. § 32a wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 5 werden folgende Absätze 1 bis 4 vorangestellt:

„(1) Unterrichtspraktische Prüfungen, die bis zum Beginn der landesweiten Sommerferien 2022 stattfinden, werden wegen der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie in einem veränderten Format durchgeführt, wenn die Lerngruppe der jeweiligen Unterrichtspraktischen Prüfung nicht im Präsenzunterricht unterrichtet wird. Sobald feststeht, dass die Lerngruppe der jeweiligen Unterrichtspraktischen Prüfung nicht im Präsenzunterricht unterrichtet wird, teilt der Prüfling dies unverzüglich dem Prüfungsamt über das Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung in Textform unter Vorlage einer Bestätigung der Schulleitung mit.

(2) Im Format der veränderten Unterrichtspraktischen Prüfung tritt an die Stelle der geplanten Unterrichtsstunde ein Fachgespräch zwischen dem Prüfling und dem Prüfungsausschuss. Das Fachgespräch findet auf der Grundlage der Schriftlichen Arbeit (§ 32 Absatz 5) statt und ist so anzulegen, dass die didaktische und methodische Durchführung des geplanten Unterrichts sichtbar wird und komplexe unterrichtliche Situationen in einen Zusammenhang zu sachangemessenen Entscheidungen

gen im Lehrerhandeln gesetzt werden. § 32 Absatz 6 Satz 1 und 2 findet keine Anwendung. An das Fachgespräch schließt das Gespräch nach § 32 Absatz 7 an.

(3) Staatsprüfungen, die in dem in Absatz 1 Satz 1 genannten Zeitraum aufgrund einer Note der Unterrichtspraktischen Prüfungen nicht bestanden werden, werden einmalig als nicht durchgeführt bewertet und auf die Zahl der Wiederholungsmöglichkeiten in § 38 Absatz 1 nicht angerechnet. § 38 Absatz 2 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann ein Prüfungsausschuss abweichend von den Vorgaben des § 30 Absatz 4 sowie des § 31 Absatz 1 und 2 zusammengesetzt sein, wobei die Anzahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses unverändert bleiben soll.“

b) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „30. April“ durch die Angabe „31. Juli“ ersetzt.

3. § 51 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 4 werden die Angabe „Absätze 1 bis 4“ gestrichen und die Angabe „Dezember 2021“ durch die Angabe „Juli 2022“ ersetzt.

b) Satz 5 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Januar 2022

Die Ministerin für Schule
und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen

Yvonne Gebauer

– GV. NRW. 2022 S. 44

301

Berichtigung der Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit für Streitigkeiten aus den Bereichen der Unternehmenstransaktionen (Mergers & Acquisitions), der Informations- technologie und Medientechnik sowie der Erneuerbaren Energien

Vom 20. Januar 2022

In § 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb der Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit für Streitigkeiten aus den Bereichen der Unternehmenstransaktionen (Mergers & Acquisitions), der Informationstechnologie und Medientechnik sowie der Erneuerbaren Energien vom 22. November 2021 (GV. NRW. S. 1340) wird nach dem Wort „Warmwassergewinnung,“ ein Absatz eingefügt.

Düsseldorf, den 20. Januar 2022

Der Minister der Justiz
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Thomas Kexel

– GV. NRW. 2022 S. 45

600

Zehnte Verordnung zur Änderung der Finanzamtszuständigkeitsverordnung

Vom 23. Dezember 2021

Auf Grund des § 17 Absatz 1 und 2 Satz 3 und 4 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), von denen Absatz 2 Satz 3 zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834) geändert worden ist, verordnet das Ministerium der Finanzen:

Artikel 1

Die Finanzamtszuständigkeitsverordnung vom 17. Juni 2013 (GV. NRW. S. 350), die zuletzt durch Verordnung vom 23. August 2021 (GV. NRW. S. 1172), geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Zahl „19“ durch „19a“ ersetzt.

2. Nach § 19 wird der folgende § 19a eingefügt.

„§ 19a

Erprobung einer landesweiten Servicehotline

Für die Festsetzungsfinanzämter wird eine landesweite Servicehotline erprobt. Während der Zeit der Pilotierung ist jedes an der Pilotierung beteiligte Finanzamt für die Aufnahme von Anliegen und Erteilung von Auskünften aus den Bereichen Veranlagung, Erhebung und Neuaufnahme zuständig. Das Ministerium der Finanzen kann die an der Pilotierung beteiligten Festsetzungsfinanzämter durch Erlass bestimmen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 14. Februar 2022 in Kraft.

Düsseldorf, den 23. Dezember 2021

Der Minister der Finanzen
des Landes Nordrhein-Westfalen

Lutz Lienenkämper

– GV. NRW. 2022 S. 45

822

Berichtigung der Achtzehnten Satzung zur Änderung der Satzung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen

Vom 11. Januar 2022

Die Achtzehnte Satzung zur Änderung der Satzung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen vom 7. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1442) wird wie folgt berichtigt:

Artikel 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Der Anhang zu § 27 wird wie folgt geändert:

a) In § 2 Absatz 3 wird die Tabellenspalte „Bezeichnung“ in der Zeile „KA3“ wie folgt gefasst:

„KA3 (kommunale Mandatsträgerinnen und Mandatsträger, gewählte oder beauftragte Personen im Ehrenamt in gemeinnützigen Organisationen)“

b) In § 3 Absatz 4 wird die Tabelle wie folgt geändert:

- aa) Nach Zeile 1.12 wird folgende Zeile 1.13 eingefügt:

”

1.13	Personen, die in der Zeit ab 1. Januar 2022 eine Tätigkeit als Ärztin oder Arzt in einem Impfzentrum im Sinne der Coronavirus-Impfverordnung oder einem Testzentrum im Sinne der Coronavirus-Testverordnung oder in den jeweils dort angegliederten mobilen Teams ausüben, soweit die Unfallkasse für die Betreiberin oder den Betreiber des Impfzentrums, des Testzentrums oder des jeweils dort angegliederten mobilen Teams zuständig ist und sofern keine Beitragsfreiheit besteht	§ 218g Absatz 3 SGB VII
------	--	-------------------------

”

- bb) Die Zeilen 2.15 und 2.16 werden wie folgt gefasst:

”

2.15	Personen, die in der Zeit ab 15. Dezember 2020 eine Tätigkeit als Ärztin oder Arzt in einem Impfzentrum im Sinne der Coronavirus-Impfverordnung oder einem dort angegliederten mobilen Impfteam ausüben, sofern Beitragsfreiheit besteht und soweit die Unfallkasse für die Betreiberin oder den Betreiber des Impfzentrums oder des dort angegliederten mobilen Impfteams zuständig ist	§ 130 SGB IV, § 218g Absatz 3 SGB VII
2.16	Personen, die in der Zeit ab 4. März 2021 eine Tätigkeit als Ärztin oder Arzt in einem Testzentrum im Sinne der Coronavirus-Testverordnung oder einem dort angegliederten mobilen Testteam ausüben, sofern Beitragsfreiheit besteht und soweit die Unfallkasse für die Betreiberin oder den Betreiber des Testzentrums oder des angegliederten mobilen Testteams zuständig ist und nicht Einnahmen aus einer vor dem 4. März 2021 vereinbarten Tätigkeit erzielt werden	§ 131 SGB IV, § 218g Absatz 3 SGB VII

””

Der Minister des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Monika Wißmann

– GV. NRW. 2022 S. 45

Einzelpreis dieser Nummer 1,55 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 38,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 77.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359